

**01.12.2004**

## **Aktuelles zur Umsatzsteuerpflicht für Betriebsärzte - Auswirkungen des EuGH-Urteil C-307/01 vom 20.11.2003**

Mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.02.2001 und der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vom 08.03.2001 zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 14 UStG veränderte sich die Umsatzsteuerpflicht für Ärzte. Grundlage der Änderungen war das EuGH-Urteil vom 14.09.2000, Rechtssache C-384/98, wonach Leistungen eines Arztes nur dann nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe C der 6. EG-Richtlinie (Nationale Befreiungsvorschrift: § 4 Nr. 14 UStG) steuerfrei waren, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen. Wir haben darüber berichtet (ASU 37,11, 2002 S. 556).

Betriebsärztliche Tätigkeiten wurden überwiegend als umsatzsteuerpflichtig eingeschätzt und Einstellungsuntersuchungen, Untersuchungen für Feuerwehr-, Flug- oder Tauchtauglichkeit der Umsatzsteuerpflicht unterstellt. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums waren Leistungen, die Betriebsärzte im Rahmen des § 3 Abs. 1-4 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) erbringen, umsatzsteuerpflichtig. *"Bei diesen Aufgaben handelte es sich um eine einheitliche Leistung, die nur einheitlich beurteilt werden kann und daher insgesamt umsatzsteuerpflichtig ist"* (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 31.07.2001). Umsatzsteuerpflichtig wurden damit auch Laborleistungen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Untersuchungen erbracht wurden. Widersprüchlich blieb zunächst die Frage, wie die Abrechnung einzelner arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen zu bewerten ist. Mit einem Schreiben vom 22.10.2001 ergänzte das Bundesfinanzministerium alle vorherigen Schreiben dahingehend, dass Leistungen von Betriebsärzten für Vorsorgeuntersuchungen, die nicht im Rahmen des ASiG erbracht werden, nur dann von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Damit waren jedenfalls nach der bisherigen Rechtsauffassung alle Vorsorgeuntersuchungen von der Umsatzsteuer befreit, die - wie z. B. Krebsfrüherkennungsuntersuchungen - durchgeführt werden. Die bundesweit durch die Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer bei der Textil- und Bekleidungsberufsgenossenschaft in Augsburg veranlassten nachgehenden Untersuchungen nach beruflicher Asbestbelastung wurden somit ohne Umsatzsteuer abgerechnet. Sport- und reisemedizinische Untersuchungen wurden dagegen genauso als umsatzsteuerpflichtig interpretiert wie arbeitsmedizinische Untersuchungen bei Einzelaufträgen, z. B. G 26 III (Atemschutzträger der Feuerwehr). Einzelne Finanzämter haben jedoch auch Einzeluntersuchungen, z.B. G 37 außerhalb der betriebsärztlichen Einsatzzeit als nicht umsatzsteuerpflichtig betrachtet.

Nun liegt die Veröffentlichung eines neuen Urteils des Europäischen Gerichtshofes (5. Kammer: C-307/01; Peter d'Ambrumenil vom 20.11.2003) vor. Nach diesem Urteil sind ärztliche Untersuchungen von Personen im Auftrag von Arbeitgebern oder Versicherungsunternehmen und das Bescheinigen einer gesundheitlichen Eignung, wie z. B. der Reisefähigkeit, von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Über die Bundesärztekammer haben wir das Bundesministerium der Finanzen um eine Stellungnahme gebeten. Das Bundesministerium der Finanzen hat nun mitgeteilt, dass es die Auswirkungen der Entscheidung des europäischen Gerichtshofes mit den oberen Finanzbehörden der Länder erörtert hat. Danach steht das deutsche Umsatzsteuerrecht mit diesen Entscheidungen im Einklang. Es hält eine Anpassung der bisherigen Schreiben vom 13.02.2001 (BStBl. 2001 I S. 157) und 08.11.2001 (BStBl. 2001 I S. 826) für nicht erforderlich.

Wir interpretieren diese Aussage dahingehend, dass die Einsatzstunde des Betriebsarztes für allgemeine Leistungen nach ASiG weiterhin der Umsatzsteuer unterliegt. Sicher unproblematisch ist es, auch wie bisher die Umsatzsteuer bei Untersuchungen zu erheben und an das Finanzamt abzuführen. Wer jedoch plant, zukünftig Einzeluntersuchungen ohne Umsatzsteuer zu erbringen, sollte sich sicherheitshalber im Vorfeld mit seinem Finanzamt verständigen.

Bei Berichten über ein abweichendes Verhalten der Finanzämter sind wir für einen Hinweis dankbar.

### **Anschrift des Verfassers:**

Dr. med. Uwe Gerecke  
Facharzt für Arbeitsmedizin - Qualitätsmanagement  
Umweltmedizin - Sportmedizin - Rettungsmedizin  
Verband Dt. Betriebs- und Werksärzte e.V.  
Landesverband Niedersachsen  
Ihmeplatz 6f - 30449 Hannover  
Phone + 49 (0)511 430 2000  
Fax + 49 (0)511 430 941 2000  
Email uwe.gerecke@vdbw.de